



Friedenauer Str. 17c

40789 Monheim

Tel: (02173) 5 58 58

Fax: 02173) 3 32 56

E-Mail: Info@Erziehungsberatung-Monheim.de

Info@Erziehungsberatung-Langenfeld.de

Stand: 08-2018

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT LESE-RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN (LRS)

Sehr geehrte Eltern,

die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche möchte Sie hiermit über die derzeitigen Hilfen und Diagnostik-Möglichkeiten bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein informieren.

Begriffsklärung LRS - Was verbirgt sich hinter der Abkürzung LRS?

Lehrkräfte, Eltern, PsychologInnen, SonderpädagogInnen, SozialarbeiterInnen oder MedizinerInnen meinen nicht unbedingt dasselbe, wenn sie von LRS sprechen. Zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib**störung** ist eine eindeutige Diagnostik notwendig, die aussagt, dass bei normaler Intelligenz eine auffallende Schwäche im Erlernen des Lesens und Schreibens auftritt. Da diese Diagnose weltweit nur etwa 4-6 % der Kinder mit Lese-Rechtschreibproblemen erhalten, wurde der Begriff im schulischen Bereich weitgehend durch die Begriffe Lese-Rechtschreib**schwäche** oder Lese-Rechtschreib**schwierigkeiten** ersetzt, die auf deutlich mehr Kinder zutreffen.

Der derzeit gültige LRS-Erlass von 1991¹ schließt, wie der Titel „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und

¹ An welche Schulen und Jahrgänge richtet sich der LRS-Erlass?

Der Erlass gilt für alle allgemeinbildenden Schulen Nordrhein-Westfalens. Die Maßnahmen im Erlass sind für die Klassen 1-10 beschrieben. Weitergehende Maßnahmen ab Klasse 11 in Bezug auf den Nachteilsausgleich können in begründeten Einzelfällen auf Antrag analog angewendet werden.

Welche Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden?

Alle Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen
- der Klassen 3-6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen
- der Klassen 7-10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klasse 7 bis 9, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden. (LRS-Erlass. Pkt.3.1)

Rechtschreibens (LRS)“ bereits verrät, ebenfalls deutlich mehr Kinder ein und betont die Wichtigkeit der innerschulischen Förderung, unabhängig von Ursachen und Diagnosen.

Feststellung - Wer stellt fest, ob ein Kind Schwierigkeiten mit dem Lesen oder Schreiben hat?

Erster Ansprechpartner für Sie als Eltern ist die unterrichtende Lehrkraft. Sie ist für die Feststellung der Fördernotwendigkeit zuständig und trifft die Entscheidung, ob ein Kind eine Fördermaßnahme erhalten soll oder nicht. Es muss demnach keine Diagnose von außerschulischen Experten geben, um ein Kind bei LRS zu fördern. Durch die kontinuierliche Beobachtung der SchülerInnen und die Analyse der Lernsituation kann die Lehrkraft sehr genau feststellen, ob ein Kind besondere Probleme im Erwerb der Schriftsprache hat. Die Einschätzung durch die Schule ist daher das genaueste Instrument, um den Leistungsstand eines Schülers zu erfassen, da sie die individuelle Lernentwicklung berücksichtigen kann. Besteht darüber hinaus aber Unsicherheit, wie die Lese-/Rechtschreibleistung eines Kindes einzuschätzen ist, gibt es spezifische Lernstands-Testverfahren, wie z.B. die Hamburger Schreibprobe (HSP). Mithilfe dieser Testverfahren kann festgestellt werden, wie groß der Leistungsunterschied eines Kindes im Vergleich zu seiner Altersgruppe ist. Zudem geben die Tests detaillierte Auskunft über die Art und Weise der gemachten Fehler (z.B. Buchstabenverdrehen, fehlerhafte Laut-Schriftzeichen-Zuordnung etc.). Verfahren zur Erhebung des Lernstandes beschreiben allerdings lediglich das Ausmaß und die Art der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten und geben keine Auskunft über deren Ursache.

Ursachen – Warum hat ein Kind Probleme mit dem Lesen und Schreiben und wie können Eltern ihr Kind bestmöglich unterstützen?

Ein unvollständiger oder unsystematischer Schriftspracherwerb kann beispielsweise durch unzureichende Beschulung (Klassenwechsel, Umzug, Lehrerwechsel, Wechsel der Lehrmethode) oder eine verminderte Intelligenz entstehen. In diesen Fällen könnte außerschulische Nachhilfe für eine gewisse Zeitspanne sinnvoll sein. Es ist jedoch darauf zu achten, ein Kind nicht durch überschnelles Nacharbeiten zu überfordern und dadurch zusätzliche Widerstände gegen das Lernen aufzubauen. Zudem sollte die Nachhilfe nur zum Schließen von entstandenen Lücken genutzt werden und nicht kontinuierlich schulbegleitend erfolgen.

Es gibt auch Lernschwierigkeiten, die nicht durch unzureichende Beschulung oder verminderte Intelligenz zu erklären sind. In diesen Fällen entwickeln Kinder trotz ausreichender Beschulung und normaler kognitiver Fähigkeiten nur unzureichende Lese-/Rechtschreibfertigkeiten. Bei diesen spezifischen Lernschwierigkeiten ist es wichtig, dass die betroffenen Kinder eine auf sie abgestimmte Förderung erhalten. Wie eine solche Förderung aussehen kann, wird weiter unten im Text beschrieben.

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten können auch Ausdruck seelischer Belastungen Ihres Kindes sein. Die Probleme beim Lese-/Rechtschreiberwerb wären hierbei Symptom für ein dahinterliegendes, seelisches Problem, wie z.B. verborgene Geschwisterrivalität oder ein in sich gekehrtes Lernverhalten. Als Eltern können Sie eventuelle seelische Belastungen Ihres Kindes daran erkennen,

- dass Ihr Kind auch bedrückt ist, wenn es nicht um das Thema Lesen oder Schreiben geht.
- dass Ihr Kind körperliche Symptome zeigt, wie Schlafstörungen, Bauch-/Kopfschmerzen, Essensunlust etc.
- dass es häufig familiäre Konflikte gibt, die Sie alleine nur schwer lösen können.

Sollten Sie sich bezüglich weiter reichender seelischer Probleme Sorgen um Ihr Kind machen, können Sie sich gerne bei uns in der Beratungsstelle melden. Gemeinsam mit Ihnen suchen wir nach möglichen Ursachen und Unterstützungsmöglichkeiten für Sie und Ihr Kind. In unserer Beratung steht nicht die Beseitigung der Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten im Vordergrund, sondern die seelische Befindlichkeit Ihres Kindes und Ihre elterlichen Möglichkeiten, Ihrem Kind hilfreich zur Seite zu stehen.

Lösungsmöglichkeiten – Welche Hilfen und Fördermöglichkeiten gibt es?

Beim Auftreten von Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten ist häufig eine große Besorgnis bei allen Beteiligten (Kind, Familie, Lehrkraft) zu spüren, was sich folgendermaßen zeigen kann:

- Bei Ihrem Kind erhöht sich der Leistungsdruck, schwindet das Selbstwertgefühl und entsteht das Gefühl, am eigenen (Schrift-) Spracherwerb zu scheitern.
- Sie als Eltern sind besorgt, weil das eigene Kind die Sprache nicht richtig erlernt und zunehmend ungern in die Schule geht.
- Die Lehrkraft ist besorgt, weil sie hilflos auf immer größer werdende Defizite des Kindes schaut und mit der Frage konfrontiert ist, wie dem Kind geholfen werden kann, ohne es gleichzeitig zu überfordern.

Umso wichtiger ist es, ein Vorgehen zu finden, das alle Beteiligten miteinbezieht und transparent macht, welche Hilfsmöglichkeiten aus den verschiedenen Einflussbereichen (Kind, Eltern, Schule, Jugendamt) zur Verfügung stehen und wie diese umgesetzt werden können. Im Zentrum sollte hierbei das betroffene Kind stehen, mit dem Ziel, ihm entsprechend seiner individuellen Leistungsfähigkeit bestmöglich zu helfen.

Mögliche Hilfen durch Sie als Eltern

Für Sie heißt es erst einmal, Ruhe zu bewahren und die Lernschwierigkeiten des Kindes akzeptieren zu lernen. Haben Sie Geduld mit ihrem Kind, denn Veränderungen

brauchen Zeit. Entsprechend der aktuellen Curricula hat jedes Schulkind bis zum Wechsel auf die weiterführende Schule Zeit, eine sichere Basis im Schreiben und Lesen zu erwerben. Dieser Zeitraum sollte den Kindern auch zur Verfügung stehen. Zusätzlicher Druck Ihrerseits kann das Lernen des Kindes beeinträchtigen. Nehmen Sie die Problematik Ihres Kindes ernst und versuchen Sie Ihr Kind positiv zu verstärken, indem Sie Lernfortschritte loben und das Kind nicht für Fehler bestrafen. Für Ihr Kind ist eine unterstützende und wohlwollende Arbeitsatmosphäre nun besonders wichtig. Sie als Eltern müssen immer wieder entscheiden, wie Sie Ihr Kind angemessen fördern, ohne es gleichzeitig zu überfordern. Dies bedarf eines feinen Fingerspitzengefühls, da die eigene Besorgnis häufig groß ist.

Mögliche Hilfen durch die Schule

Welche Förderangebote die Schule machen kann, besprechen Sie am besten zunächst mit der Lehrkraft Ihres Kindes. Die unterschiedlichen Förderangebote können Sie zusätzlich auch dem Runderlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991, sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 entnehmen (s. Anlage zum Download).

Mögliche Hilfen außerhalb der Schule

Wenn eine Förderung in Kleingruppen in der Schule zu keiner Verbesserung der Leistungen führt, werden außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten empfohlen. Diese werden von privatwirtschaftlichen Förderinstituten angeboten. Die Adressen sind im öffentlichen Telefonbuch bzw. über das Internet zu finden. Wichtig ist hierbei, dass die außerschulischen Maßnahmen in enger Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft bzw. der Schule verlaufen, um die zusätzliche Förderung möglichst eng mit der jeweiligen Lehrmethode der Schule zu verknüpfen. Die Kosten für außerschulische Maßnahmen tragen Sie als Eltern.

In einzelnen Fällen kann das Jugendamt die Kosten für eine LRS-Therapie übernehmen, wenn durch die Lese-Rechtschreibschwierigkeiten die „Teilhabe am Alltagsleben stark beeinträchtigt“ ist bzw. eine „mangelnde Eingliederungsfähigkeit in die Gesellschaft“ besteht (§35a SGB VIII). Zur Diagnostik solch einer „drohenden seelischen Behinderung“ bzw. einer „seelischen Behinderung mit Krankheitswert“, müssen Sie eine fachärztliche Diagnostik nach ICD-10 in einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie durchführen lassen.

Bitte sprechen Sie Ihr Jugendamt auf alle Fälle vor Unterzeichnung eines Vertrages bei einem Förderinstitut an, denn gesetzlich besteht nur dann die Möglichkeit einer Finanzierung, wenn das Jugendamt die Wahl der Therapiemöglichkeiten hat. Umgekehrt heißt eine ärztlich festgestellte Lese-Rechtschreibstörung auch nicht, dass das Jugendamt die Finanzierung übernehmen muss. Welcher Art die richtige Förderung zur Beseitigung der „drohenden seelischen Behinderung“ ist, hängt von

einem umfangreichen Entscheidungsprozess in der Jugendhilfe ab. Gemeinsam mit Ihnen wird das Jugendamt entscheiden, mit welchen Mitteln die seelische Behinderung am besten abgewendet werden kann.

Mögliche Hilfen durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Wie bereits erläutert, bietet die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ihnen Hilfe an, wenn es um die Klärung der Frage geht, ob weiterreichende seelische Probleme den Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten zugrunde liegen. Im Beratungsprozess klären wir mit Ihnen und Ihrem Kind mögliche Ursachen der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten. Der Schwerpunkt liegt in der psycho-dynamischen Diagnostik und konzentriert sich auf die psychologischen Hintergründe der Symptomatik. Wir möchten Sie gerne einladen, sich hier mit uns über die möglichen ursächlichen Probleme zu unterhalten und gemeinsam nach Lösungen im familiären System zu suchen.

Falls Sie dies wünschen, nehmen wir auch gerne Kontakt mit der betreffenden Lehrkraft auf, um gemeinsam zu überlegen, welche Unterstützung seitens der Schule für Ihr Kind sinnvoll erscheint. Zur Wahrung der Schweigepflicht wendet sich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche allerdings nicht ohne ihr ausdrückliches Einverständnis an die Schule.

Gemäß unserem Unterstützungsansatz und den geltenden Rechtsvorschriften (KICK 2006) führen wir keine Tests zur Feststellung einer Legasthenie, resp. Lese-/Rechtschreibschwäche durch, wie sie oftmals von einzelnen Lehrkräften nachgefragt wird. Ebenso bieten wir keine pädagogischen Lese-/Rechtschreib-Förderkurse an. Besteht Ihr Interesse alleine in der Feststellung einer Lese-Rechtschreibstörung (ICD-10), so wenden Sie sich bitte an einen kinder- und jugendpsychiatrischen Facharzt.

Zusätzliche Regelungen der Stadt Monheim am Rhein in Bezug auf die freiwillige Förderung von Schüler/innen mit diagnostizierten Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie) – derzeit begrenzt auf das Jahr 2018

Die Stadt Monheim am Rhein möchte allen in Monheim wohnhaften Schüler/innen der dritten bis sechsten Klasse im Jahr 2018 eine adäquate Kleingruppenförderung bei diagnostizierten Teilleistungsstörungen (LRS und Dyskalkulie) ermöglichen. Diese Leistung der Stadt Monheim am Rhein ist für die Eltern freiwillig und kostenfrei und steht nur Bürgern der Stadt Monheim am Rhein zur Verfügung.

Wer erhält die Fördermaßnahmen?

Eine Förderung erhalten Schüler/innen mit Lernschwierigkeiten, bei denen die schulische Förderung alleine nicht ausreicht und bei denen die Lernschwierigkeiten nach sechs Monaten weiterhin bestehen. Ist dies der Fall, dann wenden Sie sich als Eltern an die Lehrkraft ihres Kindes oder Sie werden von der Lehrkraft auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten hingewiesen. Im weiteren Vorgehen werden Sie von einem/r Schulsozialarbeiter/in unterstützt, der/die sich mit Ihnen um folgende Voraussetzungen bemüht:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen:

- Dokumentation bisheriger schulische Fördermaßnahmen
- Diagnose der Teilleistungsstörung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder durch einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- Anmeldeformular (Antragsformular) wird über die Schulsozialarbeiter/innen an die Eltern weitergegeben
- Die Eltern unterschreiben eine Schweigepflichtentbindung, damit der Austausch zwischen Lerntherapeut/in, Lehrkraft und Schulsozialarbeiter/in möglich ist.

Wie sehen die Fördermaßnahmen aus?

Die entsprechenden Schüler/innen treffen sich in Kleingruppen von bis zu vier Personen einmal wöchentlich für 90 Minuten. Sie werden von qualifizierten Lerntherapeut/innen unterstützt. Parallel dazu sind zwei Elternseminare und zwei Eltern-Kind-Workshops vorgesehen, um Hilfestellungen im Umgang mit Erziehungsschwierigkeiten sowie zur Förderung im häuslichen Umfeld zu geben.

Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten

- Runderlass des Kultusministeriums v. 19.7.1991 II A 3.70-20/0-1222/91:
„Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (Lese-/Rechtschreibschwäche)“
- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003
„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“

Den Runderlass und den Beschluss der Kultusministerkonferenz können sie gesondert auf unserer Homepage herunterladen.

Wir hoffen, Ihnen mit den vorliegenden Informationen weitergeholfen zu haben.

Ihr Team der Beratungsstelle